



## Sitzungsvorlage 10/0005/2026

Beratung	Status	Sitzungstag	Behandlung
Kreistag	öffentlich	22.05.2026	Entscheidung

### Beratungspunkt:

#### **Gewählte Stellvertretung des Landrats**

---

### Sachverhalt:

Der Kreistag hat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit die Stellvertretung des Landrats zu wählen (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 LKrO). Für die Stellvertretung ist wählbar, wer die Voraussetzungen für die Wahl zum Landrat erfüllt (Art. 32 Abs. 2 LKrO i. V. m. Art. 39 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz-GLKrWG).

Es gelten die Wahlgrundsätze der Landkreisordnung (Art. 45. Abs. 3 LKrO):

- Die Wahl erfolgt geheim.
- Es besteht zunächst keine Bindung an Wahlvorschläge.
- Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.
- Ungültig sind Neinstimmen, leere Stimmzettel sowie Stimmen, die auf nicht wählbare Personen entfallen.
- Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.
- Erreicht keine Bewerberin oder kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, erfolgt die Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen.
- Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Zur Durchführung der Wahl wird die Bildung eines Wahlgremiums vorgeschlagen. Für die Zusammensetzung des Wahlgremiums werden aus der Verwaltung folgende Personen vorgeschlagen: Frau Zeilinger-Latka (Juristische Staatsbeamtin, Abteilungsleiterin Öffentliche Sicherheit und Ordnung und benannte Stellvertretung des Landrats im Amt), Herr Hirsch (Sachgebietsleiter Kommunalwesen und besondere soziale Angelegenheiten) und Frau Erdel (Mitarbeiterin der Kreistagsgeschäftsstelle im Büro des Landrats).

---

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Bildung eines Wahlgremiums zur Durchführung der Wahl der Stellvertretung des Landrates und stimmt der vorgeschlagenen personellen Zusammensetzung des Wahlgremiums zu.